



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 37/2023 S. 3684)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe
im Erdbau des Straßenbaus;
Ausgabe 2020/Fassung 2023
(Einführung TL BuB E-StB 20/23)**

Bekanntmachung vom 16. August 2023

MVKU IV D 13

Telefon: 9025-1154, intern 925-1154

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631), wird bestimmt:

1. Die "Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus; Ausgabe 2020/Fassung 2023" - TL BuB E-StB 20/23; - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. Bei Verträgen über die Ausführung von Erdarbeiten im Straßenbau sind die TL BuB E-StB 20/23 und die sich aus den Nummern 3 und 4 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. Zu Abschnitt 2.1 der TL BuB E-StB 20/23:

Allgemeines

Hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale sind die Anforderungen gemäß der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

Die zuständige Behörde für in Berlin aufbereitete Böden und Baustoffe des Erdbaus gemäß ErsatzbaustoffV ist die mit Vollzugsaufgaben der Abfallentsorgung des Landes Berlin betraute Behörde.



Die Zuständigkeit für Aufbereiter aus anderen Bundesländern richtet sich nach den Bestimmungen im jeweiligen Bundesland. Bei Produkten aus anderen EU-Ländern sind es die im Bundesland des Betriebssitzes des in Umlaufbringenden Unternehmens zuständigen Behörden.

Die Anforderungen des Abfallrechts sind zu beachten.

4. **Zu Abschnitt 3 bzw. Anhang B** der TL BuB E-StB 20/23:

Qualitätssicherung

Aufbereitete Böden und Baustoffe gemäß TL BuB E-StB 20/23, die den dort definierten bautechnischen Anforderungen entsprechen und deren Herstellung einer Güteüberwachung gemäß TL BuB E-StB 20/23 unterliegt, werden, nach Bestätigung der Einstufung nach ErsatzbaustoffV durch die zuständige Abfallbehörde, von der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden geführt.

5. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (Einführung TL BuB E-StB 09) vom 21. Februar 2017 (ABl. 09/2017 S. 973) treten mit Ablauf des 24. August 2023 außer Kraft.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 25. August 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 24. August 2028 außer Kraft.